



AMTSBLATT DER GEMEINDE LEGDEN

22. Jahrgang	Herausgegeben in Legden am 20. Dezember 2018	Nummer 17/2018
--------------	--	----------------

Lfd. Nr.	Datum	Inhalt	Seite
43	18.12.2018	Aufstellung des Bebauungsplanes „Südlich der Stadtlohner Straße“, Ortsteil Legden Nr. 37 im beschleunigten Verfahren gem. § 13b BauGB i. V. m. § 13a BauGB a) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13b BauGB i. V. m. § 13a BauGB b) Öffentliche Auslegung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB	2 – 5
44		Gebührensatzung für Leistungen des Standesamtes der Gemeinde Legden vom 18. Dezember 2018	5 – 8
45		Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Legden	8 – 25
46		Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Legden	26 – 29
47		Straßenreinigungssatzung	29 – 36

Herausgeber: DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE LEGDEN

- Vertrieb:**
- Das Amtsblatt liegt im Rathaus in Legden - Foyer - und im Bürgerservice, Legden, Hauptstraße 32 und in den örtlichen Kreditinstituten zur kostenlosen Mitnahme aus. Außerdem ist das Amtsblatt im Internet unter www.legden.de einsehbar.
 - Einzellieferung erfolgt durch die Gemeinde Legden, Fachbereich „Finanzen und Zentrale Dienste“, Amtshausstraße 1, 48739 Legden, gegen pauschale Portokostenerstattung (zzt. 1,60 EUR pro Einzellieferung).
 - Laufender Bezug ist im Jahresabonnement gegen ein Entgelt von 10,00 EUR möglich; Abbestellungen müssen bis spätestens 30.11. eines Jahres bei der Gemeindeverwaltung vorliegen.

Lfd. Nr. 43

Gemeinde Legden

Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes „Südlich der Stadtlohner Straße“, Ortsteil Legden Nr. 37 im beschleunigten Verfahren gem. § 13b BauGB i. V. m. § 13a BauGB

- a) **Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13b BauGB i. V. m. § 13a BauGB**
- b) **Öffentliche Auslegung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB**

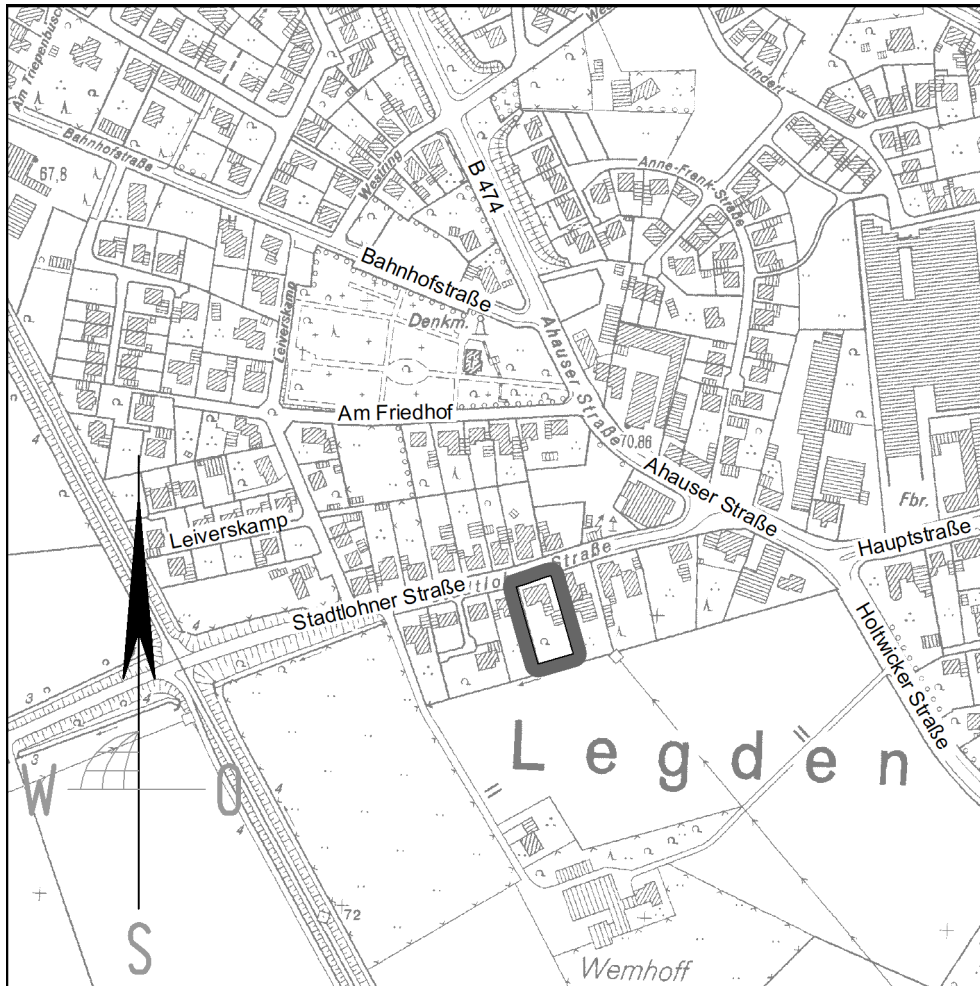
Zu a)

Der Rat der Gemeinde Legden hat in seiner Sitzung am 24. September 2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Südlich der Stadtlohner Straße“, Ortsteil Legden Nr. 37 beschlossen. Der Bebauungsplan sollte im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt werden. Der Beschluss bedurfte aber noch einer Anpassung. Der Aufstellungsbeschluss wurde dann durch den Ratsbeschluss vom 17.12.2018 so angepasst, dass er nun die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren gem. § 13b BauGB i. V. m. § 13a BauGB zulässt.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes betrifft das Grundstück Stadtlohner Straße 7, Gemarkung Legden, Flur 9, Flurstücke 48 tlw. und 72 tlw.. Die Angaben entsprechen dem Katasterstand von September 2018. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes wird wie folgt begrenzt:

Im **Norden** durch die Stadtlohner Straße,
im **Osten** durch das Grundstück Stadtlohner Straße 5,
im **Süden** durch eine Linie 5 m parallel zu den südlichen Flurstücksgrenzen Nr. 48 und 72 (Gemarkung Legden, Flur 9), die mit der Böschungsoberkante vom Gewässer Nr. 72 identisch ist,
und im **Westen** durch das Grundstück Stadtlohner Straße 9.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes ist im nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt.



Ziel der Planung ist, eine Bebauung der v. g. Grundstücksflächen in zweiter Reihe zu ermöglichen, die ohne eine entsprechende Bauleitplanung nicht zulässig wäre.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes „Südlich der Stadtlöhner Straße“, Ortsteil Legden Nr. 37 handelt es sich um einen Bebauungsplan zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren gem. § 13b BauGB i. V. m. § 13a BauGB. Der Plan erfüllt die im Gesetz genannten Voraussetzungen zur Durchführung eines beschleunigten Verfahrens für Außenbereichsflächen u. a. durch die zulässige Grundfläche, die unter 10.000 m² bleibt. Die artenschutzrechtliche Prüfung ergab keine artenschutzrechtlichen Konflikte. Die Planung begründet zudem kein UVP-pflichtiges Vorhaben. Die Planung begründet die Zulässigkeit von Wohnnutzungen, die an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen. Teilbereiche des Bebauungsplanes liegen innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils. Der Bebauungsplan wird deshalb ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 13b BauGB, § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 13 Abs. 3 BauGB aufgestellt.

Der Öffentlichkeit wird im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten zu lassen und sich innerhalb der Auslegungsfrist zur Planung zu äußern.

Darüber hinaus gelten im beschleunigten Verfahren Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Zu b)

Weiterhin hat der Rat der Gemeinde Legden in seiner Sitzung am 17. Dezember 2018 den Entwurf des Bebauungsplanes „Südlich der Stadtlohner Straße“, Ortsteil Legden Nr. 37 einschließlich der Begründung mit artenschutzrechtlicher Prüfung auf planungsrelevante Tierarten gebilligt und zur öffentlichen Auslegung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Südlich der Stadtlohner Straße“, Ortsteil Legden Nr. 37 einschließlich der Begründung mit artenschutzrechtlicher Prüfung auf planungsrelevante Tierarten liegt nunmehr gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats in der Zeit vom

**02.01.2019 bis einschließlich 04.02.2019
im Rathaus der Gemeinde Legden,
Zimmer 23, Amtshausstraße 1, 48739 Legden,**

während der nachfolgenden Dienststunden bzw. nach telefonischer Vereinbarung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

montags bis freitags	von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr
dienstags	von 14:30 Uhr bis 18:00 Uhr
donnerstags	von 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr

Bei Einsichtnahme in die Planunterlagen am Dienstagnachmittag bitte am Seiteneingang des Rathauses (DRK-Heim) klingeln.

Darüber hinaus können die Unterlagen ab dem 02.01.2019 unter folgender Internetadresse eingesehen werden (pdf-Dateien):

[www.legden.de/Bauen&Wirtschaft/Bauleitplanung/Bebauungspläne/B-Pläne im Verfahren](http://www.legden.de/Bauen&Wirtschaft/Bauleitplanung/Bebauungspläne/B-Pläne%20im%20Verfahren)

Parallel zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB an der Planung beteiligt.

Während der Auslegungsfrist können bei der oben bezeichneten Dienststelle Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Die Abgabe einer Stellungnahme im Online-Verfahren über die o. a. Internetadresse oder per E-Mail ist ebenfalls möglich. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird abgesehen; § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden.

Anträge gem. § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO können innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsvorschrift gestellt werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Beschlüsse des Rates der Gemeinde Legden vom 24. September 2018 und 17. Dezember 2018 gem. § 2 Abs. 1 BauGB über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Südlich der Stadtlohner Straße“, Ortsteil Legden Nr. 37 im beschleunigten Verfahren gem. § 13b BauGB i. V. m. § 13a BauGB sowie die Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB werden hiermit gem. den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 11 der Hauptsatzung der Gemeinde Legden öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414)

Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW S. 516)

Hauptsatzung der Gemeinde Legden vom 03. Juli 2014

in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen

Legden, 18. Dezember 2018

gez. Unterschrift

Friedhelm Kleweken
Bürgermeister

Lfd. Nr. 44

Gemeinde Legden

Gebührensatzung für Leistungen des Standesamtes der Gemeinde Legden vom 18. Dezember 2018

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90), der §§ 1 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV NRW S. 90), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.12.2015 (GV NRW S. 836), sowie der Tarifstelle 5b (Personenstandswesen) der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 03.07.2001 zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.06.2017 (MBI. NRW. S. 980) hat

der Rat der Gemeinde Legden in seiner Sitzung am 17.12.2018 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen

Der Anwendungsbereich dieser Satzung umfasst die standesamtlichen Amtshandlungen nach dem Personenstandsgesetz (PStG) und nach den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften.

§ 2 Höhe der Gebühren

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach den in der Anlage genannten Tarifen für Amtshandlungen nach dem Personenstandsgesetz (PStG) und nach den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.

§ 3 Gebührenpflichtige, Haftung

(1) Gebührenpflichtig ist, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, beantragt hat oder wer durch sie unmittelbar begünstigt wird.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig. Eines förmlichen Bescheides bedarf es nicht.

(2) Die Vornahme einer Leistung kann von einer Vorauszahlung der Gebühr abhängig gemacht werden.

§ 5 Gebührenerstattung

Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde die Durchführung der Amtshandlung aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als diese aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Hinweise:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren ist nicht durchgeführt worden,
2. die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Legden gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Legden wird hiermit gem. den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW 1999 S. 516/SGV. NRW. 2023); zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741) i. V. m. § 11 der Hauptsatzung der Gemeinde Legden öffentlich bekannt gemacht.

Legden, 18.12.2018

gez. Unterschrift

Friedhelm Kleweken
Bürgermeister

Anlage zur Gebührensatzung für Leistungen des Standesamtes der Gemeinde Legden

Tarifstelle	Gebührentatbestand Personenstandswesen	ab 01.01.2019
<p>Sofern die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung Tarifstellen beinhaltet, die hier nicht aufgeführt sind, finden die Tarifstellen der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Anwendung.</p>		
1	Eheschließung	
1.1	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung	60,00 €
1.2	Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	50,00 €
1.3	Prüfung der Ehevoraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist	99,00 €
1.4	Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt	60,00 €
1.5	Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden	99,00 €
1.6	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Ausländer	50,00 €
2	Namensrechtliche Erklärung	
2.1	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung aufgrund familienrechtlicher Vorschriften	21,00 €
2.2	Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung	9,00 €
3	Sonstige Amtshandlungen	
3.1	Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie einer Geburt nach §§ 34 - 36 PStG	99,00 €
3.2	Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalles nach §36 PStG	50,00 €
3.3	Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung	30,00 €
3.4	Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem bis zum 31.12.2008 angelegten Personenstandsbuches oder den früheren Standesregister	12,00 €
3.5	Erteilung einer Personenstandsurkunde gemäß §55 PStG	12,00 €
3.6	Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird, die Hälfte der Gebühr nach Tarifstelle 3.5	6,00 €
3.7	Auskunft aus dem oder Einsicht in ein Personenstandsregister	10,00 €
3.8	Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelakte	20,00 €
3.9	Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, je nach Aufwand	30,00-99,00€
3.10	Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung	125,00 €

Anmerkung:

Die Vergütung für einen hinzugezogenen Dolmetscher sowie für einen auf Wunsch der Eheschließungswilligen besonderen Aufwand im Rahmen der Eheschließung ist als Auslage nach § 10 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zu erheben.

Gemeinde Legden

SATZUNG ÜBER DIE ABFALLENTSORGUNG

IN DER GEMEINDE LEGDEN

vom 18. Dezember 2018

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. , S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 2234), der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. April 2017 (GV. NRW. S. 442), des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I 2017, S. 1966), des Batteriegengesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582, zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 10 des Gesetzes vom 13.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 872), des Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295) hat der Rat der Gemeinde Legden in seiner Sitzung vom 17. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Gemeinde betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Gemeinde erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG).
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.

- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle sowie die Einsammlung und Beförderung schadstoffhaltiger Abfälle wird vom Kreis Borken nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (4) Die Gemeinde kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 Dritter bedienen (§ 22 KrWG) oder abfallrechtliche Aufgaben nach § 5 Absatz 6 Satz 4 und Absatz 7 LAbfG NRW dem Kreis Borken übertragen.
- (5) Die Gemeinde wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Gemeinde

- (1) Die Entsorgung der Abfälle durch die Gemeinde umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises Borken, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Gemeinde gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 1. Einsammeln und Befördern von Restmüll.
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG).
 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt.
 4. Einsammeln und Befördern von sperrigen Abfällen/Sperrmüll
 5. Einsammeln und Befördern von sperrigen Grün- und Gartenabfällen
 6. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 16 Abs. 2 dieser Satzung.
 7. Einsammlung und Beförderung von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesetz (BattG)
 8. Einsammeln und Befördern von Alttextilien, Altkleidern und Altschuhen
 9. Einsammlung und Beförderung von schadstoffhaltigen Abfällen mit Schadstoffmobilen.
 10. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
 11. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.

12. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
13. Betrieb eines Wertstoffhofes
14. Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch
 - eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüllgefäße, Biomüllgefäße, Altpapiergefäße),
 - grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Sperrmüll) sowie
 - eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung im Bringsystem (Abgabemöglichkeit von Sperrmüll, sperrigen Grün- und Gartenabfällen sowie von Elektro- und Elektronikaltgeräten am Wertstoffhof sowie von kleineren Elektro- und Elektronikaltgeräten am Schadstoffmobil des Kreises Borken)
15. Das Einsammeln und Befördern von Alttextilien, Altkleidern und Altschuhen erfolgt im Bringsystem über auf öffentlichen Flächen aufgestellte Altkleiderdepotcontainer. Die Standorte der Altkleiderdepotcontainer sind im jährlichen Abfallkalender der Gemeinde Legden benannt.
16. Das Sammeln und Befördern von gefährlichen oder schadstoffhaltigen Abfällen erfolgt nach § 5 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Borken im Bringsystem über das Schadstoffmobil des Kreises bzw. der von ihr beauftragten Entsorgungsgesellschaft Westmünsterland mbH (EGW).
Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 16 dieser Satzung geregelt.
17. Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des rein privatwirtschaftlichen Dualen Systems zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Dieses privatwirtschaftliche Duale System ist kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahingehend getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z. B. gelbe Tonne, gelber Sack, Altglascontainer) des privatwirtschaftlichen Systems eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/ Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapiererfassung für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (z. B. Altpapiertonne, dezentral aufgestellte Altpapier-Großbehälter, Abgabemöglichkeit an einem Wertstoffhof)

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde sind gem. § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
 1. folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Gemeinde Legden nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs.2 Satz 1 KrWG):

- Gebrauchte Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoff, Metallen und Verbundstoffen nach § 6 Verpackungsverordnung
2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist.

Soweit nicht ausdrücklich anderweitig geregelt, sind mit Ausnahme der in der **Anlage 1** zu dieser Satzung aufgeführten Liste (Positivliste), die Bestandteil dieser Satzung ist, alle dort nicht genannten Abfälle vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen.

- (2) Die Gemeinde kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden vom Kreis Borken bei dem von ihm betriebenen mobilen Sammelfahrzeug (Schadstoffmobil) angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.
- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG dürfen nur zu den in der Gemeinde bekannt gegebenen Terminen am Schadstoffmobil des Kreises Borken angeliefert werden. Die Standorte des Schadstoffmobils werden von der Gemeinde im Rahmen des jährlichen Abfallkalenders bekannt gegeben.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist im Rahmen der §§ 2 - 4 dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde haben im Rahmen der §§ 2 - 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ist durch Allgemeinverfügung der Gemeinde vom 14. Oktober 2008 geregelt worden. Das Abbrennen von sog. Brauchtuftsfeuern ist in der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Gemeinde vom 20. Juni 2007 geregelt.

§ 7

Ausnahmen von Benutzungszwang

- (1) Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,
 - soweit Abfälle gemäß § 3 Abs.1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
 - soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Gemeinde an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);

- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung).

Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.

- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an das Bioabfallgefäß besteht grundsätzlich für Grundstücke in den Bauerschaften:
- Beikelort
 - Haulingort
 - Isingort
 - Wehr
 - Steinkuhle
 - Frettholt
 - Eißingort
 - Deipenbrock
- (3) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG besteht.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammlung und Befördern durch die Gemeinde gem. § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der aktuell gültigen Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Borken zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Gemeinde bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind, sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
 1. Restmüll
 - graue Abfallbehälter mit 60 l, 80 l, 120 l oder 240 l Volumen sowie 1.100 l Container
 - graue Abfallbehälter mit einem deutlich orange/rot markierten Deckel mit 60 l Volumen

Für vorübergehend mehr anfallenden Restmüll, der sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet, können von der Gemeinde zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden von der Gemeinde eingesammelt, soweit sie neben den zugelassenen Abfallbehältern bereitgestellt sind.

2. Bioabfälle
 - braune Abfallbehälter bzw. graue Abfallbehälter mit braunem Deckel mit 60 l oder 120 l Volumen.

Für vorübergehend mehr anfallende organische Abfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, können diejenigen Grundstückseigentümer, die die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 nicht erfüllen und mithin der Verpflichtung unterliegen, ein Bioabfallgefäß zu benutzen, von der Gemeinde zugelassene Abfallsäcke für organische Abfälle benutzen. Diese Abfallsäcke werden von der Gemeinde eingesammelt, soweit sie neben den zugelassenen Abfallbehältern bereitgestellt sind.

3. Altpapier, Pappe und Karton
 - Blaue Abfallbehälter oder graue Abfallbehälter mit blauem Deckel mit 240 l Volumen sowie 1.100 l Container
4. Verpackungen aus Kunststoffen, Metallen und Verbundstoffen im Rahmen des Dualen Systems nach der Verpackungsverordnung
 - gelbe Abfallbehälter oder graue Abfallbehälter mit gelbem Deckel mit 240 l Volumen sowie 1.100 l Container

5. Altglas im Rahmen des Dualen Systems nach der Verpackungsverordnung
 - Depotcontainer Weiß-, Braun- und Buntglas
6. Alttextilien
 - Depotcontainer

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Jedes Grundstück erhält
 - mindestens einen blauen bzw. grauen Abfallbehälter mit blauem Deckel für Altpapier in der Größenordnung 240 l,
 - mindestens einen gelben bzw. grauen Abfallbehälter mit gelbem Deckel in der Größenordnung 240 l,
 - mindestens einen grauen Abfallbehälter mit grauem Deckel für Restmüll in der Größenordnung 60 l, 80 l, 120 l oder 240 l oder einen grauen Abfallbehälter mit rotem/orangem Deckel für Restmüll in der Größenordnung 60 l
 - mindestens einen braunen bzw. grauen Abfallbehälter mit braunem Deckel für Bioabfälle in der Größenordnung 60 l oder 120 l
- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 7,5 Litern pro Person und Woche vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem Restmüllgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindest-Restmüll-Gefäßvolumens pro Person und Woche. Abweichend kann auf Antrag ein geringeres Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 5 Litern pro Person/Woche zugelassen werden, wenn der Abfallbesitzer/-erzeuger nachweist, dass durch Abfallvermeidung und Abfallverwertung weniger Abfälle anfallen.
- (3) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer foto-technischen Dokumentation festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen; kommt er dieser Aufforderung nicht nach, so hat er die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden.
- (4) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer foto-technischen Dokumentation festgestellt, dass Bioabfallgefäße oder Papiergefäße mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall- und/oder Altpapiergefäße abgezogen und durch Restmüllgefäße mit einem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfall- und Altpapiergefäße ersetzt.

§ 12

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter und Abfallsäcke sind zu den Abfuhrterminen ab 6:00 Uhr an die nächstgelegene öffentliche Straße oder an den nächstgelegenen Wirtschaftsweg zu stellen (Aufstellungsort). Die Gemeinde kann verlangen, dass die Abfallbehälter grundsätzlich nur einheitlich auf einer Straßenseite zum Zwecke der Abfuhr bereitgestellt wer-

den. Sie sind so aufzustellen, dass der Verkehr nicht gefährdet wird. Im Übrigen richten sich die Vorschriften über den Standplatz und Transportweg nach den DIN-Normen des Normenausschusses Kommunale Technik und den Unfallverhütungsvorschriften.

- (2) Ist eine öffentliche Straße oder Wirtschaftsweg wegen des Straßenzustandes oder aus sonstigen Gründen dauernd oder vorübergehend mit Müllfahrzeugen nicht befahrbar, sind die Abfallbehälter unaufgefordert an der nächstgelegenen mit Müllfahrzeugen befahrbaren Straße oder befestigten Wirtschaftsweg zur Entleerung abzustellen.
- (3) Die Abfallbehälter sind nach der Entleerung unverzüglich zu entfernen.

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Gemeinde gestellt und unterhalten. Sie bleiben Eigentum der Gemeinde oder des von ihr beauftragten Dritten.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Gemeinde gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer haben die Abfälle getrennt zu halten nach:
 1. Glas,
 2. Papier/Pappe/Karton,
 3. Einweg-Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoffen und Verbundstoffen,
 4. organischen Abfällen (Bioabfälle, insbesondere Garten- und Küchenreste, Grasschnitt, Laub etc.)
 5. schadstoffhaltigen Abfällen,
 6. Sperrmüll,
 7. sperrigen Grünabfällen,
 8. Elektro- und Elektro-Altgeräten,
 9. Altmetallen,
 10. Kühlgeräten,
 11. Alttextilien, Altkleidern und Altschuhen
 12. Restmüll

und wie folgt zu entsorgen:

zu 1.

Glas ist, sortiert nach Weiß-, Braun- und Buntglas, den hierfür aufgestellten und entsprechend gekennzeichneten Depotcontainern zuzuführen.

zu 2.

Papier/Pappe/Karton ist in den blauen bzw. grauen Abfallbehälter mit blauem Deckel oder Container einzufüllen und zur Abholung bereitzustellen

zu 3.

Verkaufsverpackungen aus Metallen, Kunststoffen und Verbundstoffen sind in den gelben bzw. grauen Abfallbehälter mit gelbem Deckel oder Container einzufüllen und zur Abfuhr bereitzustellen.

zu 4.

Bioabfälle sind in den braunen bzw. grauen Abfallbehälter mit braunem Deckel einzufüllen und zur Abholung bereitzustellen.

zu 5.

Schadstoffhaltige Abfälle gemäß § 4 sind am Schadstoffmobil des Kreises abzugeben.

zu 6.

Sperrmüll kann sowohl nach § 16 zur Abholung bereitgestellt als auch am Wertstoffhof entsorgt werden.

zu 7.

Sperrige Grünabfälle (Baumschnitt etc.) sind dem Wertstoffhof zuzuführen.

zu 8.

Elektro- u. Elektronik-Altgeräte sind an der Sammelstelle am Wertstoffhof abzugeben. Haushaltskleingeräte (z.B. Radios, Kaffeemaschinen, Toaster, Rasierapparate u. ä.) können darüber hinaus auch am Sammelfahrzeug des Kreises für schadstoffhaltige Abfälle abgegeben werden.

zu 9.

Altmetalle können am Wertstoffhof abgegeben werden.

zu 10.

Kühlgeräte können am Wertstoffhof entsorgt werden.

Zu 11.

Alttextilien, Altkleider und Altschuhe sind den hierfür aufgestellten und entsprechend gekennzeichneten Depotcontainern zuzuführen.

zu 12.

der verbleibende Restmüll ist in die grauen Abfallbehälter oder Container zu verfüllen und zur Abholung bereitzustellen.

- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln; sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in die Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden. Abfallsäcke sind fest zugebunden zur Abfuhr bereitzustellen.

- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (8) Die Gemeinde gibt die Termine für die Einsammlung des Restmülls, des Sperrmülls, der verwertbaren Stoffe, die Standorte und Öffnungszeiten des Wertstoffhofes, die Standorte der Depotcontainer für Altglas und Alttextilien rechtzeitig im Rahmen des jährlich erscheinenden Abfallkalenders oder in sonstiger ortsüblicher Weise bekannt.
- (9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Glas und Alttextilien nur werktags in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr benutzt werden.

§ 14

Zulassung von Entsorgungsgemeinschaften

Auf Antrag der Grundstückseigentümer können in nachfolgenden Fällen und unter folgenden Voraussetzungen Entsorgungsgemeinschaften zugelassen werden:

- (1) Eine Entsorgungsgemeinschaft „Altpapier“ ist maximal mit drei beteiligten Grundstückseigentümern, die sich einen blauen oder grauen Abfallbehälter mit blauem Deckel mit 240 l Volumen für Altpapier teilen und deren Grundstücke im Gemeindegebiet liegen, zulässig.
- (2) Eine Entsorgungsgemeinschaft „Restmüllgefäß“ ist zulässig, wenn im Einzelfall maximal drei unmittelbar benachbarte Grundstücke beteiligt sind, auf denen insgesamt nicht mehr als vier Personen wohnen.
- (3) Eine Entsorgungsgemeinschaft „Bioabfallgefäß“ ist zulässig, wenn im Einzelfall maximal drei benachbarte Grundstücke beteiligt sind, auf denen insgesamt nicht mehr als vier Personen wohnen und der anfallende Bioabfall auch unter Berücksichtigung der auf den beteiligten Grundstücken voraussichtlich anfallenden Grün- und Gartenabfälle insgesamt in einem 60-l-Bioabfallgefäß entsorgt werden kann.

Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Gemeinde im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühren als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§ 15

Häufigkeit und Zeit der Leerung

Die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt entleert:

- (1) Der blaue bzw. graue Abfallbehälter mit blauem Deckel für Altpapier wird im 4-Wochen-Rhythmus entleert.
- (2) Der gelbe bzw. graue Wertstoffbehälter mit gelbem Deckel für Kunststoffe, Metalle, Verbundstoffe (insbesondere für Leichtverpackungen aus diesen Materialien) wird im 4-Wochen-Rhythmus entleert.
- (3) Der graue Abfallbehälter für Restmüll wird im 2-Wochen-Rhythmus entleert.

- (4) Der graue Abfallbehälter mit einem deutlich rot markierten Deckel für Restmüll wird im 4-Wochen-Rhythmus entleert.
- (5) Der braune Abfallbehälter für Bioabfälle wird im wöchentlichen Rhythmus, in den Monaten Dezember, Januar und Februar im 2-Wochen-Rhythmus entleert.

§ 16

Sperrige Abfälle/Sperrmüll

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde hat im Rahmen der §§ 2 - 4 das Recht, sperrige Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstücks, die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichtes oder ihrer Menge nicht in den gemeindeeigenen Abfallbehältern untergebracht werden können (Sperrmüll), von der Gemeinde außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gesondert abfahren zu lassen.
- (2) Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstücks, die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichtes oder ihrer Menge nicht in die gemeindlichen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll), werden einmal jährlich von der Gemeinde außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren. Der Abfuhrtermin wird von der Gemeinde im Rahmen des jährlich erscheinenden Abfallkalenders bekannt gemacht.
- (3) Elektro- und Elektronik-Altgeräte i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrmüll, zum Wertstoffhof der Gemeinde Legden zu bringen. Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung (Schadstoffmobil) der Gemeinde Legden zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte separiert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten.
- (4) Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriewegesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Die Gemeinde Legden informiert darüber, in welcher Art und Weise sie die getrennte Rücknahme von Altbatterien gemäß § 13 Abs. 1 BattG durchführt.

§ 17

Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18

Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Den Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 19

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Gemeinde obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 20

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/

Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehälter angefahren wird.

- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Legden und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Gemeinde werden Abfallentsorgungsgebühren nach der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Legden erhoben.

§ 23

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 24

Begriff des Grundstückes

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 - a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Gemeinde zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - b) überlassungspflichtige Abfälle der Gemeinde nicht überlässt oder von der Gemeinde bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwider handelt;

- c) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
 - d) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 dieser Satzung befüllt;
 - e) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 - f) anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 i.V.m. § 21 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 26

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Legden vom 19. Juli 1999 zuletzt geändert durch die 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Legden vom 29. November 2012 außer Kraft.

ANLAGE 1

zu § 3 Abs. 1 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Legden
Liste der zugelassenen Abfälle (Positivliste)

Bezeichnung lt. Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung-AVV)	AVV-Schlüssel-Nr.
Altreifen (Autoreifen, Fahrradreifen)	16 01 03
andere nicht kompostierbare Abfälle	20 02 03
Bekleidung	20 01 10
Erde und Steine	20 02 02
Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, mit Ausnahme derjenigen, die unter Ziff. 20 01 27 fallen	20 01 28
gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	20 01 35
gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 und 20 01 35 fallen	20 01 36
gebrauchte Geräte, die Flurchlorkohlenwasserstoffe enthalten	20 01 23
gemischte Siedlungsabfälle einschl. Sperrmüll	20 03 01
Glas	20 01 02
Holz, mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	20 01 38
Kleinmetall	20 01 40
kompostierbare Garten- und Parkabfälle/Strauch- und Baumschnitt	20 02 01
Kunststoffe (Folien, Styropor)	20 01 39
Kunststoffkleinteile	20 01 39
Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle (nur am Schadstoffmobil und am Wertstoffhof abzugeben)	20 01 21
Marktabfälle	20 03 02
Metallschrott	20 01 40
organische, kompostierbare Küchenabfälle, einschließlich Küchenabfälle aus Kantinen	20 01 08
Speiseöle und -fette	20 01 25
Papier und Pappe	20 01 01
Rinden- und Korkabfälle	03 01 01
Straßenreinigungsabfälle	20 03 03
Textilien/Bettfedern	20 01 11

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren ist nicht durchgeführt worden,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Legden gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Legden wird hiermit gem. den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW. 1999 S. 516/SGV. NRW. 2023); zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29.04.2003 (GV. NRW. S. 254); Artikel 18 des Vierten Befristungsgesetzes vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 332); VO vom 05. August 2009 (GV. NRW. S. 442); Verordnung vom 13. Mai 2014 (GV NRW. S. 307); Verordnung vom 05. November 2015 (GV NRW. S. 741) i. V. m. § 11 der Hauptsatzung der Gemeinde Legden öffentlich bekannt gemacht.

Legden, 18. Dezember 2018

Gemeinde Legden

gez. Unterschrift

Friedhelm Kleweken
Bürgermeister

Gemeinde Legden

GEBÜHRENSATZUNG

ZUR SATZUNG ÜBER DIE ABFALLENTSORGUNG

IN DER GEMEINDE LEGDEN

vom 18. Dezember 2018

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), des § 9 Abs. 2 des Landesabfallgesetzes (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442) und § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Legden vom 18. Dezember 2018 hat der Rat der Gemeinde Legden in seiner Sitzung am 17. Dezember 2018 folgende Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Legden beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallentsorgung erhebt die Gemeinde zur Deckung der Kosten nach § 6 Abs. 2 KAG Abfallentsorgungsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke und der in § 20 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Legden genannte Personenkreis. Die Grundstückseigentümer werden jedoch nicht dadurch von der Gebührenpflicht befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.
- (3) Mehrere Eigentümer und die ihnen nach Abs. 2 Gleichgestellten haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des auf den Anschluss folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem das letzte der auf dem Grundstück des Gebührenpflichtigen vorhandenen Abfallgefäße (grauer Restmüllbehälter, braunes Gefäß für organische Abfälle oder Altpapiergefäß) abgemeldet oder eingezogen wird.

- (5) Bei Wechsel in der Person des Eigentümers oder des sonstigen Anschlussberechtigten oder Anschlusspflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats auf den neuen Gebührenpflichtigen über. Wenn der bisherige Eigentümer die rechtzeitige Mitteilung nach § 16 (2) der Satzung über die Abfallentsorgung schuldhaft versäumt, so haftet er für die Abfallentsorgungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Eigentümer.

§ 2 Gebührensätze

- (1) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren richtet sich nach Größe und Zahl der unten beschriebenen Abfallbehälter der genannten Abfallfraktionen sowie der Häufigkeit der Abfahren.

Sie beträgt:

Abfallfraktion	Beschreibung Behälter	Gefäßvolumen (Liter)	Abfuhrhythmus (Tage)	Preis je Gefäß / Jahr
Altpapier	Blau oder Grau mit blauem Deckel	240	28	0,00 EUR
Restmüll	Grau	60	14	168,00 EUR
		80	14	201,60 EUR
		120	14	268,80 EUR
		240	14	471,60 EUR
		1.100	14	2.784,00 EUR
		1.100	28	1.431,60 EUR
	Grau mit rotem Deckel	60	28	104,40 EUR
Restmüllsack	50	-	5,00 EUR	
Organische Abfälle (Biomüll)	Braun oder Grau mit braunem Deckel	60	14 In den Monaten Dezember bis einschließlich Februar 7 In den Monaten März bis einschließlich November	90,00 EUR
		120	14 In den Monaten Dezember bis einschließlich Februar 7 In den Monaten März bis einschließlich November	130,80 EUR
	Biomüllsack	60	-	2,50 EUR

Mit diesen Gebühren sind alle im Rahmen der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Legden vorgesehenen Abfallentsorgungsmaßnahmen der Gemeinde Legden mit Ausnahme der in Abs. 2 geregelten Gebührentatbestände abgegolten.

- (2) Der Tausch von Müllgefäßen durch Abholung seitens der Grundstückseigentümer ist gebührenfrei.

§ 3 Veranlagung und Heranziehung

Die nach § 2 zu entrichtende Gebühr wird von der Gemeinde durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über die anderen Gemeindeabgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen; gibt der Gebührenbescheid andere Fälligkeitstermine an, so gelten diese. Die Gebühren nach § 2 Abs. 2 können auch bar bei Anlieferung erhoben werden.

§ 4 Auskunfts- und Meldepflicht

- (1) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, die für die Veranlagung erforderlichen Angaben zu machen und jede Veränderung mitzuteilen. Ein Eigentumswechsel ist binnen eines Monats der Gemeinde Legden schriftlich unter Beifügung der Beweisstücke anzuzeigen.
- (2) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, den mit örtlichen Feststellungen betrauten Beauftragten jede zweckdienliche Auskunft zu geben und ihnen zu gestatten das Grundstück zu betreten. Nutzungsberechtigte haben dies zu dulden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung in der Fassung in der 17. Änderungssatzung vom 13.12.2017 außer Kraft.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren ist nicht durchgeführt worden,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Legden gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Legden wird hiermit gem. den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW 1999 S. 516/SGV. NRW. 2023); zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29.04.2003 (GV. NRW. S. 254); Artikel 18 des Vierten Befristungsgesetzes vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 332); VO vom 05. August 2009 (GV. NRW. S. 442); Verordnung vom 13. Mai 2014 (GV NRW. S. 307); Verordnung vom 05. November 2015 (GV NRW. S. 741) i. V. m. § 11 der Hauptsatzung der Gemeinde Legden öffentlich bekannt gemacht.

Legden, 18. Dezember 2018

Gemeinde Legden

gez. Unterschrift

Friedhelm Kleweken
Bürgermeister

Lfd. Nr. 47

Gemeinde Legden

STRAßENREINIGUNGSSATZUNG

DER GEMEINDE LEGDEN

vom 18. Dezember 2018

Präambel

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW S. 90), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18. Dezember 1975 (GV. NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) hat der Rat der Gemeinde Legden in seiner Sitzung am 17. Dezember 2018 folgende Straßenreinigungssatzung beschlossen:

§ 1

Inhalt der Reinigungspflicht

- (1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Die Reinigung umfasst die 1 x wöchentliche Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 – 4 dieser Satzung.
- (3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten
 - alle selbstständigen Gehwege
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
 - alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
 - Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).
- (4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, die befestigten Seitenstreifen, die Banketten, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen wird in dem darin festgestellten Umfang und Zeitraum den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Die Reinigung und Winterwartung der Gehwege wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

- (1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.
- (3) Fahrbahnen und Gehwege sind jeweils am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag
in der Zeit vom 01.04. – 30.09. bis spätestens 18:00 Uhr
in der Zeit vom 01.10. – 31.03. bis spätestens 16:00 Uhr
zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.

§ 4

Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.
- (3) Ist die Winterwartung der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
 - gekennzeichnete Fußgängerüberwege
 - Querungshilfen über die Fahrbahn und
 - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungenjeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend.
- (4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar

gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 5 Benutzungsgebühren

Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde.

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern).
- (2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten). Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen. Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zu Grunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.
- (3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren.

Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zu Grunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.

- (4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) für die Straßenreinigung einschl. Winterwartung beträgt jährlich:

1,26 Euro

§ 7 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

- (2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 8

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße für weniger als zwei Monate bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 – 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder
 - gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 - 4 dieser Satzung verstößt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Straßenverzeichnis als Bestandteil der Satzung der Gemeinde Legden
über die Straßenreinigung

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Straße		Fahrbahnreinigung durch die Gemeinde Typ I	Fahrbahnreinigung auf Anlieger übertragen Typ II
	Name	ggf. Teilabschnitte		
1	Ahauser Str.	v. Einmündung Hauptstr. bis Einmündung Bahnhofstr.	X	
2	Alter Bauhof			X
3	Am Bahnbusch			X
4	Am Bahndamm			X
5	Am Baum			X
6	Am Dämmken			X
7	Am Friedhof			X
8	Am Kornhaus			X
9	Amselweg			X
10	Am Triepenbusch			X
11	Amtshausstr.			X
12	Anne-Frank-Str.			X
13	Asbecker Str.	v. Einmündung Neustadt bis Bebauungsgrenze		X
14	Auengrund			X
15	Aulkeweg			X
16	Bahnhofstr.	v. Bahnhof bis Einmündung Ahauser Str.		X
17	Bergweg			X
18	Bleikenkamp	mit Ausnahme der nördlichen Straßenseite zwischen Haidkamp und Mühlenbachbrücke	X	
19	Busshook			X
20	Droste-Hülshoff-Str.			X
21	Drostenkamp			X
22	Egelborger Feld			X
23	Eichendorffweg			X
24	Eschstr.			X
25	Fasanenweg			X
26	Feldkamp			X
27	Finkenweg			X
28	Fliegenmarkt		X	
29	Friedrich-Castelle-Str.			X
30	Fr.-W.-Weber-Str.			X
31	Gartenstr.			X
32	Gildenhook			X
33	Goethestr.			X
34	Hahnenhook			X
35	Haidkamp			X
36	Hauptstr. Hauptstr.	Von Einmündung Amtshausstr. bis zur B474 Von der Ampelanlage bis Einmündung Amtshausstraße	X	X
37	Holtkamp			X
38	Holtwicker Str.			X
39	Im Winkel			X
40	Industriestraße		X	
41	Kardinal-von-Galen-Str.			X
42	Kirchplatz			X
43	Kirchstraße	Von B474 bis Haus-Nr. 15/15a bzw. gegenüberliegend Haus-Nr. 10 einschließlich	X	
	Kirchstraße	Restl. Straßenstück bis zur beampelten Kreuzung		X
44	Königstraße		X	

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Straße		Fahrbahnrei- nigung durch die Gemeinde Typ I	Fahrbahnrei- nigung auf An- lieger übertra- gen Typ II
	Name	ggf. Teilabschnitte		
45	Kolpingstraße			X
46	Landwehrkamp			X
47	Leiverskamp			X
48	Lerschweg			X
49	Lindert			X
50	Lönsweg			X
51	Meisengasse			X
52	Michelystr.			X
53	Mittelstraße			X
54	Mückenmarkt			X
55	Mühlenbrey			X
56	Mühlenkamp			X
57	Mühlenstiege			X
58	Neue Mühle	Teilstück zwischen B474 und Bleikenkamp	X	
59	Neue Mühle	restliche Straßenfläche		X
60	Neustadt	v. Königstr. bis Einmündung Asbecker Str./Schlesierstr.	X	
61	Neustadt	restliche Straßenfläche		X
62	Nordring			X
63	Osterwicker Str.	v. Königstr. bis zum Ende der Bebauung.	X	
64	Poststr.			X
65	Roßmüllerhook			X
66	Schillerstr.			X
67	Schlesierstr.			X
68	Schulstr.			X
69	Schwarzer Weg			X
70	Stadtlohner Str.	v. Bundesstraße bis Einmündung Leiverskamp		X
71	St. Florian-Weg			X
72	Stiege		X	
73	Stikkamp			X
74	Trippelvoetsweg			X
75	Vikar-Entrup-Straße			X
76	Wagenfeldstr.			X
77	Waldkrone			X
78	Weishauptstr.			X
79	Westring			X
80	Wibbeltstr.			X
81	Windmühlenweg		X	
82	Zur Dinkel		X	
83	Ahauser Damm			X
84	Am Bach			X
85	Am Brook			X
86	Am Wällken			X
87	An der Kirche			X
88	An de Woord			X
89	Auf der Horst			X
90	Breul			X
91	Brückenstraße			X
92	Erbdrostenweg			X
93	Fürstenkamp			X
94	Grüner Weg			X
95	Heeker Str.	bis Abzweig Lindenweg	X	
96	In de Dell			X
97	Johannes Wiese			X
98	Kirchenesch			X
99	Lindenweg			X

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Straße		Fahrbahnrei- nigung durch die Gemeinde Typ I	Fahrbahnrei- nigung auf An- lieger übertra- gen Typ II
	Name	ggf. Teilabschnitte		
100	Margaretendamm		X	X
101	Niehuskamp			X
102	Pastor-Blömer-Weg			X
103	Schöppinger Str.			X
104	Stiftsstr.			X
105	Wiesengrund		X	

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren ist nicht durchgeführt worden,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Legden gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Legden wird hiermit gem. den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW 1999 S. 516/SGV. NRW. 2023); zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29.04.2003 (GV. NRW. S. 254); Artikel 18 des Vierten Befristungsgesetzes vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 332); VO vom 05. August 2009 (GV. NRW. S. 442); Verordnung vom 13. Mai 2014 (GV NRW. S. 307); Verordnung vom 05. November 2015 (GV NRW. S. 741) i. V. m. § 11 der Hauptsatzung der Gemeinde Legden öffentlich bekannt gemacht.

Legden, 18. Dezember 2018

Gemeinde Legden

gez. Unterschrift

Friedhelm Kleweken
Bürgermeister